

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Müller, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/23833 –**

Erleichterungen für Unternehmen durch Stundungen, Steuersenkungen und Garantien im Rahmen der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Mehrere Sondermaßnahmen, welche die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Mehrwertsteuer beschlossen hatte, laufen zum Ende des Jahres 2020 oder später aus. So ist die Möglichkeit der zinsfreien Stundung der Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft-, Kirchen-, Kfz- sowie Gewerbesteuer bis Ende 2020 befristet. Für Speisen in der Gastronomie gilt danach bis zum 31. Juni 2021 der reduzierte Steuersatz von 7 Prozent. Darüber hinaus ist bis dahin die befristet eingeräumte Möglichkeit einer vereinfachten Stundung für die Beitragsschuldner der gesetzlichen Krankenversicherungen ausgelaufen; sofern Arbeitgeber erstmalig ab 1. Oktober 2020 einen Stundungsantrag stellen, gilt also wieder das „Regelverfahren“, d. h. es sind von den Einzugsstellen Stundungszinsen zu berechnen und mit den Arbeitgebern Sicherheitsleistungen zu vereinbaren. Auch die Aufforderung an die Finanzämter durch das Bundesministerium der Finanzen, von der Vollstreckung rückständiger Steuerschulden und entsprechender Säumniszuschläge abzusehen, läuft zum Jahresende aus.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Steuerstundungen und Steuerreduzierungen hatten und inwiefern es angesichts der andauernden Pandemie sinnvoll ist, die steuerlichen Hilfen über 2020 hinaus zu gewähren.

1. In welchem Umfang haben Kleinst-, kleine, mittlere und große Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die zinslose Stundung der Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft-, Kirchen-, Kfz- sowie Gewerbesteuer genutzt (bitte nach Steuerart in absoluten Zahlen und in Prozent zum Gesamtumfang des jeweiligen Steueraufkommens angeben)?

Der Bundesregierung liegen zu den im Zuge der Corona-Krise gestundeten Steuern die in der nachfolgenden Tabelle genannten Zahlen vor. Die Statistik weist die Stundungen für sämtliche Steuerpflichtige aus. Eine Unterscheidung nach Unternehmen und anderen Steuerpflichtigen ist nicht möglich. Die Sum-

me der gestundeten Steuern erfasst den Gesamtumfang der insgesamt gewährten Stundungen, d. h. ohne Berücksichtigung inzwischen vorgenommener Tilgungen.

	kumulierter Betrag der vom 19. März 2020 bis 30. September 2020 gewährten Stundungen in Mio. Euro	Anteil am Aufkommen 2019
a) von Ländern erhoben*		
Gemeinschaftsteuern		
Einkommensteuer	2.979	4,68 Prozent
Körperschaftsteuer	1.547	4,83 Prozent
Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)	12.944	7,07 Prozent
Ländersteuern		
Erbschaftsteuer	251	3,59 Prozent
Grunderwerbsteuer	180	1,14 Prozent
Gewerbsteuer**	208	4,10 Prozent
b) von Bundeszollverwaltung erhoben		
Einfuhrumsatzsteuer	668	1,11 Prozent
Kraftfahrzeugsteuer	3	0,03 Prozent

* Da die Verlängerung von Stundungen (Anschlussstundungen) in der Statistik der Länder technisch bedingt als erneute Stundungen erfasst werden, kann es in den ausgewiesenen kumulierten Beträgen zu einem Mehrfachausweis von gestundeten Beträgen kommen.

** Betrag Stundungen sowie Anteil am Aufkommen 2019 nur Stadtstaaten.

Zur Kirchensteuer liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Die Erhebung von Kirchensteuern fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

- Wie viele Steuerpflichtige haben nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf die in Frage 1 genannten Steuerstundungen eingereicht, und wie viele davon wurden bewilligt bzw. abgelehnt?

Der Bundesregierung liegen im Hinblick auf die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern und die Ländersteuern keine Angaben zu den von einzelnen Steuerpflichtigen gestellten Stundungsanträgen vor. Für die Gewerbesteuer als Gemeindesteuer gilt Entsprechendes.

Für Steuern, die von der Bundeszollverwaltung erhoben werden, ist Folgendes bekannt:

Stundungen (Stand: 30. Oktober 2020)

	Anzahl eingereicherter Anträge	davon Anzahl bewilligter Anträge	davon Anzahl abgelehnter Anträge
Einfuhrumsatzsteuer	1.516	1.059	94
Kraftfahrzeugsteuer	15.387	11.906	3.259

Auch hier beruhen die Angaben auf den Gesamtumfang aller Stundungen, eine weitere Aufteilung ist nicht möglich.

- Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl die gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträge als auch die gestundeten Beträge auf die unterschiedlichen Branchen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

4. Wie viele der bisher gestundeten Steuerbeträge werden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Jahresende fällig, und wie viel der gestundeten Beträge werden nach den bei der Antragstellung mit den Steuerpflichtigen vereinbarten Zahlungsmodalitäten bis zum 31. März, 30. Juni und 30. September 2021 fällig?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

5. Wie bewertet die Bundesregierung anhand der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie des aktuellen Pandemieverlaufs die Fähigkeit der Unternehmen, die in Frage 1 genannten Steuerstundungen gemäß den in Frage 4 erfragten Fälligkeiten einzuhalten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die im Verlauf des Jahres 2020 aufgrund der Corona-Krise gestundeten Steuerforderungen zu einem großen Teil bereits getilgt wurden bzw. im weiteren Verlauf vereinbarungsgemäß getilgt werden.

6. Gibt es konkrete Pläne der Bundesregierung, die Möglichkeit zur zinslosen Stundung der Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Kfz-Steuer über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern oder zu beenden (bitte für jede Steuerart einzeln aufführen und bitte begründen)?
7. Für wann plant die Bundesregierung die Bekanntgabe, ob die in Frage 1 genannten zinslosen Stundungsmöglichkeiten fortgeführt werden sollen, damit Unternehmen, Finanzämter und Selbstständige sich darauf vorbereiten können?
8. Für den Fall, dass die Bundesregierung nicht plant, die Stundungsmöglichkeiten zu verlängern, hält die Bundesregierung es für sinnvoll, generelle Regelungen für die Zahlung, Zinshöhe und Stundung vorzugeben, damit Unternehmen und Finanzämter nicht in vielen tausenden Fällen in Einzelverhandlungen treten müssen?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat noch nicht entschieden, ob und, wenn ja, welche steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert werden. Für die Stundung der Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer sind grundsätzlich die Landesfinanzbehörden zuständig. Das Bundesministerium der Finanzen wird das weitere Vorgehen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtern.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, in welchem Umfang vollstreckungsrechtliche Erleichterungen, insbesondere das Aussetzen der Vollstreckung rückständiger Steuerschulden und der Verzicht auf Säumniszuschläge, durch die Finanzämter genutzt wurden (siehe https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=29)?

Nach einer regelmäßigen Abfrage bei den Ländern zur Anwendung des BMF-Schreibens vom 19. März 2020 wurde in Höhe folgender Beträge von den Landesfinanzbehörden von weiteren Maßnahmen zur Vollstreckung abgesehen:

Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen
(Stand: 30. September 2020)

	Volumen in Mio. Euro
Einkommensteuer	452
Körperschaftsteuer	31
Umsatzsteuer	353

Die kumulierten Angaben beziehen sich auf alle Steuerpflichtigen und umfassen Daten aus 14 Ländern. Die Sammlung der Daten in Bezug auf die Vollstreckungsmaßnahmen bedeutet für die Länder einen beträchtlichen Mehraufwand. Nicht alle Länder sahen sich in der Lage, diesen Mehraufwand unter den derzeitigen Rahmenbedingungen im gleichen Detailgrad zu leisten. Angaben für Sachsen und Saarland sind daher nicht enthalten.

Weitergehende Zahlen liegen der Bundesregierung zu den von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern nicht vor.

10. Plant das Bundesfinanzministerium, die vollstreckungsrechtlichen Erleichterungen über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern, also auch länger von der Vollstreckung rückständiger Steuerschulden und entsprechender Säumniszuschläge abzusehen (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 8 wird verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung von 19 Prozent auf 16 Prozent und von 7 Prozent auf 5 Prozent, und teilt die Bundesregierung die Kritik, die in der Gemeinschaftsdiagnose ab S. 73 geäußert wurde (http://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2020/10/GDH2020_Druckfahne_Gesamtdokument_V3.pdf), dass von der Senkung nicht vorrangig diejenigen Wirtschaftsbereiche profitieren, in denen die Pandemie weiterhin zu Umsatzeinbußen führt; die Förderung dort besonders hoch ist, wo hohe und stabile Einkommen hohe Konsumausgaben ermöglichen; die Mehrwertsteuersenkung im Vergleich zu anderen Maßnahmen eine geringe Wirkung entfacht, zu einem Wiederanstieg des Infektionsgeschehens führen könnte; sowie ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand damit für die Unternehmen einhergeht?

Die Bundesregierung sieht die volkswirtschaftlichen Effekte der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze positiv. Vorrangiges Ziel war die Stärkung der Gesamtnachfrage in der Krise. Hier ging die Entwicklung in die gewünschte Richtung.

Gemäß dem Herbstgutachten der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose dürfte gut die Hälfte der Umsatzsteuersatzsenkung an die Verbraucher weitergeben worden sein. Für die Verbraucher bedeutet dies bei gleichem Einkommen einen Kaufkraftgewinn gegenüber dem ersten Halbjahr. Die Senkung der Umsatzsteuersätze dürfte für den Aufholeffekt im dritten Quartal sicher eine große Rolle gespielt und auch einen Beitrag zur Erwartungsstabilisierung bei Verbrauchern und Produzenten geleistet haben.

Die unmittelbare Nachfragewirkung dürfte auch durch Vorzieheffekte der Verbraucher verstärkt werden. Diese waren und sind weiterhin zu erwarten, weil die Befristung der Maßnahme von vornherein festgelegt wurde.

Die Verteilungswirkungen der Umsatzsteuersatzsenkung begünstigen Bezieher kleiner Einkommen, weil diese einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben als Bezieher großer Einkommen. In Bezug zum Ein-

kommen wirkt die Maßnahme progressiv. Es ist generell Ziel der Finanzverwaltung, Bürokratieaufwand auf das Notwendige zu beschränken.

12. Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der reduzierten Mehrwertsteuersätze über den 31. Dezember 2020 hinaus (bitte begründen)?

Eine Verlängerung der Maßnahme über den 31. Dezember 2020 hinaus ist nicht geplant. Mit der Beschränkung der Umsatzsteuersenkungen auf sechs Monate agiert die Bundesregierung zielgerichtet und nutzt die Verstärkerwirkung von Vorzieheffekten. Die Vorzieheffekte der Verbraucher sind nur dann zu erwarten, wenn eine klare Befristung der Umsatzsteuersenkung von vornherein festgelegt wird.

13. Hält die Bundesregierung es für geboten, Unternehmen oder bestimmten Gruppen von Unternehmen Übergangsfristen für die Umsetzung der Wiedererhöhung der Mehrwertsteuer zu gewähren (bitte begründen)?

Bei der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze handelt es sich nicht um eine unternehmensspezifische, sondern um eine branchenneutrale, konjunkturpolitische Maßnahme. Übergangsfristen nur für bestimmte Unternehmen oder Gruppen sind nicht geplant.

14. Zu Steuerausfällen in welcher Höhe hat die Senkung der Mehrwertsteuer für Speisen bisher geführt (bitte monatlich sowie prozentual im Vergleich zu dem Gesamtaufkommen ohne Senkung angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu den seit der entsprechenden Absenkung der Mehrwertsteuer angemeldeten und tatsächlich entrichteten Umsatzsteuern für Speisen vor.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die in Frage 14 genannte Senkung zu einer Auswirkung auf die Verbraucherpreise oder zu höheren Besucherzahlen in Speiselokalen geführt hat?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Kenntnisse vor.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der durch die Corona-Pandemie geschlossenen Restaurants und Gaststätten, und welchen prozentualen Anteil diese Schließungen an der Gesamtzahl der Restaurants einnehmen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine konkreten Zahlen vor. Allerdings hat das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung vom 26. Oktober 2020 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_N067_45.html) zur aktuellen Situation im Gastgewerbe eine Stellungnahme abgegeben. Dort heißt es, dass die Branche, zu der Restaurant und Cafés, sowie Caterer und Bars gehören, zwar hohe Umsatzeinbußen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen haben, die Zahl der Insolvenzen aber im Vergleich zum Jahr 2019 sogar niedriger ist. Die wirtschaftliche Not vieler Unternehmen durch die Corona-Krise spiegelt sich somit bislang nicht in einem Anstieg der gemeldeten Unternehmensinsolvenzen wider. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen zum 1. März 2020 ausgesetzt wurde.

17. Von welchen durchschnittlichen finanziellen Auswirkungen geht die Bundesregierung durch die in Frage 14 genannte Senkung für ein durchschnittliches Restaurant in den vergangenen Monaten aus, unter der Annahme, dass die Senkung nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben wurde (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen vom Gesamtumsatz angeben, sowie welche Annahmen für ein durchschnittliches Restaurant zugrunde gelegt wurden)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

18. Plant die Bundesregierung, die in Frage 14 genannte Senkung über den 30. Juni 2021 hinaus zu verlängern (bitte begründen)?

Die Bundesregierung plant keine Verlängerung über den 30. Juni 2021 hinaus. Es wird auf die Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) auf Bundesratsdrucksache 221/20 verwiesen.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Umfang die vereinfachte Stundung von Beiträgen zu den Sozialversicherungen von Kleinst-, kleinen, mittleren und großen Unternehmen genutzt wurde, wenn ja, welche (bitte prozentual zum Gesamtumfang und in absoluten Zahlen pro Monat angeben), und wenn nein, warum nicht?

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes waren nach einer Abfrage zum 1. Juli 2020 bundesweit über 85.000 Stundungsvereinbarungen zu verzeichnen. Das Stundungsvolumen, dem Vereinbarungen ab frühestens März 2020 zugrunde lagen, betrug zu dem Stichtag rund 1,1 Mrd. Euro. Inwieweit dieses Volumen auf dem vereinfachten Stundungsverfahren beruht, lässt sich aufgrund fehlender kumulierter Vorjahreswerte nicht genau beziffern. Weitere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Plant die Bundesregierung, die befristet eingeräumte Möglichkeit einer vereinfachten Stundung für Beitragsschuldner der gesetzlichen Krankenversicherungen zu erneuern, damit die Einzugsstellen keine Stundungszinsen mehr berechnen und mit den Arbeitgebern keine Sicherheitsleistungen bei Stundungen mehr vereinbaren müssen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung prüft der zuständige Spitzenverband Bund der Krankenkassen derzeit die Möglichkeit, von der aktuellen Schließung betroffene Selbständige, Betriebe und Einrichtungen bei der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend durch eine vereinfachte Stundung zu unterstützen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

21. In welcher Höhe wurde der Schutzschirm des Bundes für Warenkreditversicherungen in Anspruch genommen, in welcher Höhe hat der Bund hier Prämien vereinnahmt, und plant die Bundesregierung, den Schutzschirm über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern?

Die Bundesgarantie für Warenkreditversicherungen wurde bisher (Stand: September 2020) in Höhe von insgesamt rd. 35 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Auf Basis der September-Reportings der Warenkreditversicherer belaufen sich die auf den Bund entfallenden Prämienanteile per 30. September 2020 auf insgesamt rd. 322 Mio. Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwaige Ausbu-

chungen und Beitragsrückerstattungen der Warenkreditversicherer an ihre Versicherungsnehmer darin noch nicht (vollständig) enthalten sind. Weiterhin ist anzumerken, dass der Garantievertrag nur eine quartalsweise Information über die aufgelaufenen Prämieinnahmen vorsieht. Die ausgewiesenen Beträge sind insoweit vorläufig.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen einer Abfrage der Europäischen Kommission vom 16. September 2020 zu Notwendigkeit und Umfang einer Verlängerung des grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen (Temporary Framework) auch für eine Verlängerung des Schutzschirms für Warenkreditversicherungen bis zum 30. Juni 2021 sowie für die Möglichkeit einer Prüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Garantiekonditionen ausgesprochen. Eine Verlängerung des Schutzschirms erfordert neben einer Genehmigung der Europäischen Kommission insbesondere auch die Abstimmung mit den Warenkreditversicherern über Notwendigkeit und Möglichkeit einer möglichen Fortsetzung der Schutzmaßnahme.

